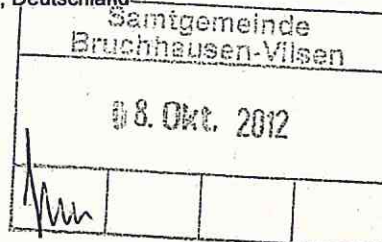


Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Bernd Cepera
Fachreferent
Behördenverkehr

Tel. (05442) 20-311
Fax (05442) 20-493
bernd.cepera@wintershall.com

DEO/SB
23.311
Schwarme-BP-21-92-11-3.doc

Barnstorf,
05. Oktober 2012

Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
-Ihr Schreiben FB 4 Ma Herr Matheja vom 25.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und nehmen - nach Durchsicht - zu der beabsichtigten Planung wie folgt Stellung:

Sowohl im Plan (Nachrichtliche Übernahme) als auch in der Begründung (Punkt 4.2 Nachrichtliche Übernahmen) muss es richtigerweise heißen: „Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ liegt innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim (neu)“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen“.

Wir bitten Sie, eine entsprechende Änderung vorzunehmen.

Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung sind im Plangebiet nicht vorhanden; Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding GmbH
Erdölwerke
-Behördenverkehr-

Cepera

Gemeinde Schwarme
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Bearbeitet von Herr Wulze
e-mail: kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.09.2012, FB 4 Ma

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3000
Telefax 0511/106-3095

Hannover
09.10.2012

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Anlagen : - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover (Dezernat 6 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Bleicher

Anlage zur Stellungnahme vom 25.09.2012 - Az.: FB 4 Ma -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Schwarme

Verfahren: B-Pl. 21 (92/11) « Mühlenweg », 3. Änd.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- ☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

E.ON Avacon AG - Am Winklerfelde 1 - Syke

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

E.ON Avacon AG
Betrieb Syke
Am Winklerfelde 1
28857 Syke
www.eon-avacon.com

Rouven Brüning
T 04242/695-61674
F 04242/695-40132
leitungsauskunft.syke
@eon-avacon.com

Datum
15.10.2012

Betreff

Baumaßnahme: Planung - keine Baumaßnahme - B-Plam Nr. 21 (92/11) "Mühlenweg" -

3. Änderung

Ihr Zeichen: FB4 Ma

Unsere Vorgangsnummer: 48698

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen zum oben genannten Projekt haben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Freundliche Grüße
E.ON Avacon AG

1) Tel. mit Herrn Brüning am 13.11.12

Zur Sicherung der Transformatoren und der Leitung
wird bei Verlegung eine Grundlinie mit Abstand zu
Grenzen der eon Avacon aufgenommen.

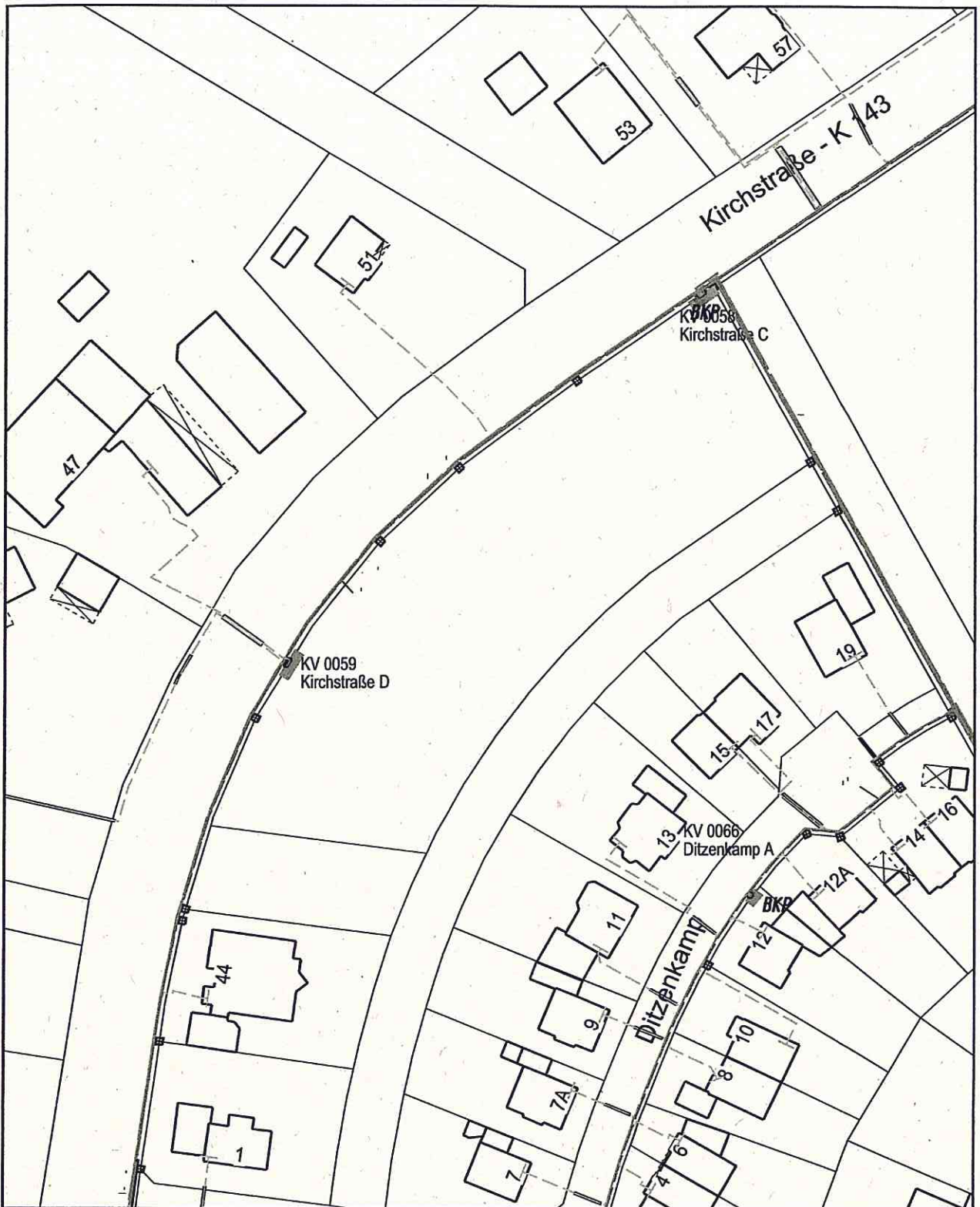


Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Thomas König

Vorstand:
Michael Söhlke
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Matthias Herzog

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769
Ust.-Id.-Nr. DE 812729989

Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 060 133 600
BLZ 250 700 70



Diese Planunterlage ist Eigentum der E.ON Avacon Aktiengesellschaft
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	 Avacon		Auskunft / Fortführung
	Bemerkungen:		Ansprechpartner:
			Druckdatum: 09.10.2012
			Ort: Schwarme
			Straße: Kirchstr.
Maßstab: 1:1000	Blatt 1 / 1	Sparte(n): alle	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

E.ON Avacon Leitungsschutzanweisung

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen von E.ON Avacon auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebseinrichtungen, elektrische Freileitungen, Hochspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.

Allgemeine Pflicht des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von E.ON Avacon auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an stillgelegten Leitungen. Im Geltungsbereich dieser Leitungsschutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende Regelwerk (z.B. GW 315, VBG 40) sind zu beachten.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten bei der jeweiligen Betriebsstelle von E.ON Avacon eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie stillgelegte Leitungen und außer Betrieb befindlichen Leitungen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Achtung: Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit EAV und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger, im Einzelfall auch Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise:

Außer Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Leitungen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

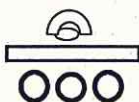
Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen:

Die Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten von E.ON Avacon durchgeführt werden.

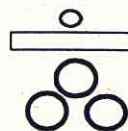
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel und einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen muss E.ON Avacon der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 (Erkundungspflicht) und 4 (Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen) gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht seitens des Bauunternehmens

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Die von E.ON Avacon dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zu Ver- und

Entsorgungsleitungen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von E.ON Avacon nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit E.ON Avacon abzustimmen.

Freilegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen

Ver- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in schonender Arbeitstechnik, z.B. Saugbagger oder im Einzelfall auch mittels Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen durch E.ON Avacon abzufangen. Werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die von E.ON Avacon nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist E.ON Avacon unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit E.ON Avacon Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit E.ON Avacon erfolgen.

Bepflanzung

Die Anlagen der E.ON Avacon dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Sollabstände zu unseren Anlagen

Allgemein

Bei geplanten Bauwerken im Näherungsbereich zu Schutzstreifen sind diese vor Baubeginn mit dem zuständigen Bereich/Betrieb abzustimmen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Besonderheiten Hochdruckleitungen

Bei Kreuzung unserer Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung sind 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Besonderheiten Hochspannungsanlagen

Einhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem Bereich Transport-/Spezialnetze, Hochspannungsanlagen abzustimmen. Abstände zu unseren

übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt und können aus dem Anschreiben entnommen werden.

Wer elektrische Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung auf geringsten Abstand kommt einer Berührung gleich (Hochspannungsüberschlag). Folgende Mindestabstände ¹⁾ zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

bis 1000 V: 1,0 m

von 1 – 110 kV: 3,0 m

Diese Werte müssen auch beim Ausschwingen der Leiterseile (z. B. durch Wind) und bei unkontrollierten Bewegungen von Lasten und Ausleger der Baumaschinen gewährleistet bleiben. Über die Höhe der Leitungsspannungen geben unsere Betriebsstellen Auskunft:

- Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Krane, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gefährliche Annäherung an eine Freileitung im Verlauf der Bauarbeiten häufig übersehen wird. Zum Beispiel ist vom Führerstand eines Baggers der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen. Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen durch die entsprechenden E.ON Avacon-Mitarbeiter besondere Maßnahmen ergriffen werden:
 - Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln
 - oder
 - Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft
 - oder
 - Abschränken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken o.ä.
 - oder
 - Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem.BGV A3

Besonderheiten bei Fernwärmeleitungen

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu unserer Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten: Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

- a) Mindestabstand kreuzende andere Versorgungsleitungen
 - 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
 - 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
 - mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
 - Gas- und Wasserleitungen 0,2 m
- b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung
 - < 5,0 m
 - 1 kV-Signal-, Messkabel 0,3 m
 - 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
 - mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
 - Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

- c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung
> 5,0 m
1 kV-Signal-, Messkabel 0,3 m
10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit E.ON Avacon rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89 ²⁾ sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen von E.ON Avacon zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z.B.: Steine) enthält, die zur Schädigung der Leitungen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen EAV Beauftragten am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, auch eine Krafteinwirkung durch Baumaschinen ist einer Beschädigung gleichgestellt, ist E.ON Avacon unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von E.ON Avacon erfolgen.

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Maßnahmen bei Berührung von elektrischen Freileitungen und Erdkabeln sowie beim Herabfallen von Leiterseilen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Gerätes aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen (siehe unten).

Maßnahmen bei Gasaustritt aus Gas führenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine Gas führende Leitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen.
- Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern. Falls im Gebäude bereits Gas wahrzunehmen ist, Funkenbildung vermeiden und Gebäude unverzüglich evakuieren.
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer „Gas“ anrufen (siehe unten)
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit E.ON Avacon abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von E.ON Avacon verlassen.

Maßnahmen bei Wasseraustritt aus Wasser führenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine Wasser führende Leitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichen falls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen (siehe unten)
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit E.ON Avacon abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von E.ON Avacon verlassen.

In Zweifelsfällen und für örtliche Einweisung wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner gemäß Planauskunft an Dritte.

Störungsnummern bei Störungen im Bereich

Strom/Wasser/Wärme: 0800 / 0 28 22 66
Gas: 0800 / 4 28 22 66

¹ nach VDE-Bestimmung 0105

² Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau

³ nach VDE-Bestimmung 0100 und Empfehlungen der AGFW

EWE NETZ GmbH | Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
Postfach 11 19 | 27731 Delmenhorst

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Sie erreichen uns:

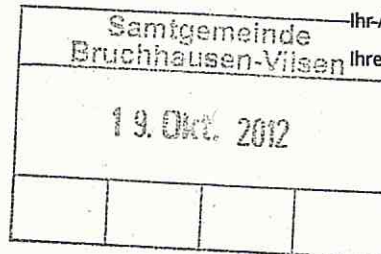
✉ EWE NETZ GmbH | Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
Fischstraße 35 | 27749 Delmenhorst

☎ Tel. 04221 914-278 | Fax 04221 914-239

@ reinhard.vonbrackel@ewe.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Reinhard von Brackel/Re

Ihre Zeichen/Nachricht: FB4 Ma



Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentli-
che Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

17. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Unsererseits bestehen keine Einwände. Als Anlage erhalten
Sie die Pläne unserer Versorgungsleitungen.

Fragen hierzu beantworten Ihnen gern die Mitarbeiter unserer Bezirksmeisterei Syke,
Tel. 04242 5793-420.

Freundliche Grüße

EWE NETZ GmbH
Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst

i.A. 
Klaus Helms

i.H. 
Reinhard von Brackel

Anlage
Plan Nr. 325580161B (Gas und TK)



Diese Planunterlage ist Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querstiche in Handschachtung festzustellen.

In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen.

User-Name: brschuet

Störungsnummer: Strom/TK: 01801/393111

EWE NETZ
Cuxhaven/Delmenhorst

Planausschnitt/Plan-Nr.
325580161B
Schwarme

Maßstab 1: 1000

Gas: 01801/393200

Telekommunikation

Datum: 02.10.2012

Wasser: 01801/393426

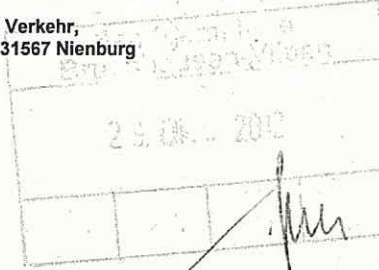


Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: achim.eiskamp@nlstbv-ni.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4 Ma; 25.09.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-2111-2141/21102-K 143

Durchwahl 606-168

Nienburg (Weser)
25. Okt. 2012

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme;

hier: Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung

**- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Änderungsgebiet des o.g. Bebauungsplanes grenzt im Abschnitt 10 von Station 880 bis Station 1050 an die Südostseite der K 143 Schwarme – Morsum; es befindet sich innerhalb festgesetzter Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Da eine rückwärtige Erschließung über die südöstlich der geplanten drei Baugrundstücke gelegenen Grünfläche unwirtschaftlich ist, soll die Erschließung der geplanten Baugrundstücke direkt über neu anzulegende Zufahrten zur K 143 hin erfolgen.

Da sich das Plangebiet innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Schwarme im Zuge der K 143 befindet, ist die Anlage von Zufahrten zur K 143 grundsätzlich möglich.

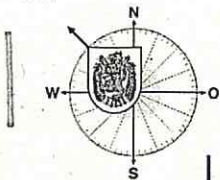
Aufgrund der Innenkurvenlage der Baugrundstücke ist die Erschließung der Baugrundstücke allerdings auf höchstens zwei neu anzulegende Zufahrten zur K 143 zu beschränken.

Die verkehrssichere Lage und Gestaltung der beiden neuen Zufahrten zur K 143 zur Erschließung der drei geplanten Baugrundstücke ist im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Vilsen (Tel. 04252/93 87 980, Fax 04252/93 87 98 29) durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Thomsik)

Seite 1



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Der Landrat

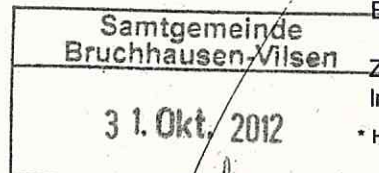
Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 016
Telefon: 05441-976- 1418
Telefax: 05441-976- 1758
E-Mail: Irmtraud.Marks@diepholz.de *



Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen
FB 4 Ma

Ihr Schreiben vom — Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 02855/2012/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
29. OKT. 2012/MA

Bauleitplanung in der Gemeinde Schwarme
Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) "Mühlenweg" - 3. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus meiner Position ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB

Gegen die Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers innerhalb des Bebauungsplanes bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß dem maßgeblichen Regelwerk zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA- A 138) ist die Durchlässigkeit des Sickerraumes und der Grundwasserstand eine wesentliche qualitative und quantitative Voraussetzung für das Versickern von Niederschlagswasser.

Als Voraussetzung für die Herstellung von dezentralen Versickerungsanlagen auf den Grundstücken ist ein Bodengutachten zu erstellen.

Das anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bödenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die gezielte Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohr-, Schachtversickerung etc.) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

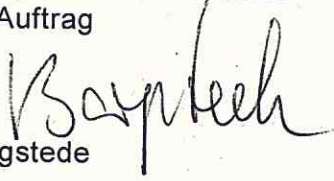
FACHDIENST UMWELT UND STRASSE UAB

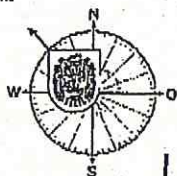
Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (10/2012) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).

Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit noch keine flächendeckenden Informationen vor.

Hier hat der Planungs- bzw. Vorhabensträger bei Verdachtsmomenten eigene Recherchen zu veranlassen, insbesondere bei ehemaliger bzw. heutiger gewerblicher Nutzung, oder wenn der Umgang mit umweltgefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen bekannt oder vermutet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Borgstede



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 016
Telefon: 05441-976-1418
Telefax: 05441-976-1758
E-Mail: lrmtraud.marks@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtsicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen
FB 4 Ma

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 02855/2012/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
1. NOV. 2012/MA

**Bauleitplanung in der Gemeinde Schwarme
Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) "Mühlenweg" - 3. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 29. Okt. 2012 habe ich als der Position des Fachdienstes 32 – Vorbeugender Brandschutz Folgendes mitzuteilen:

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/min) im Sondergebiet für die Dauer von 2 Stunden ist im Umkreis von 300 m baulich sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Borgstede

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

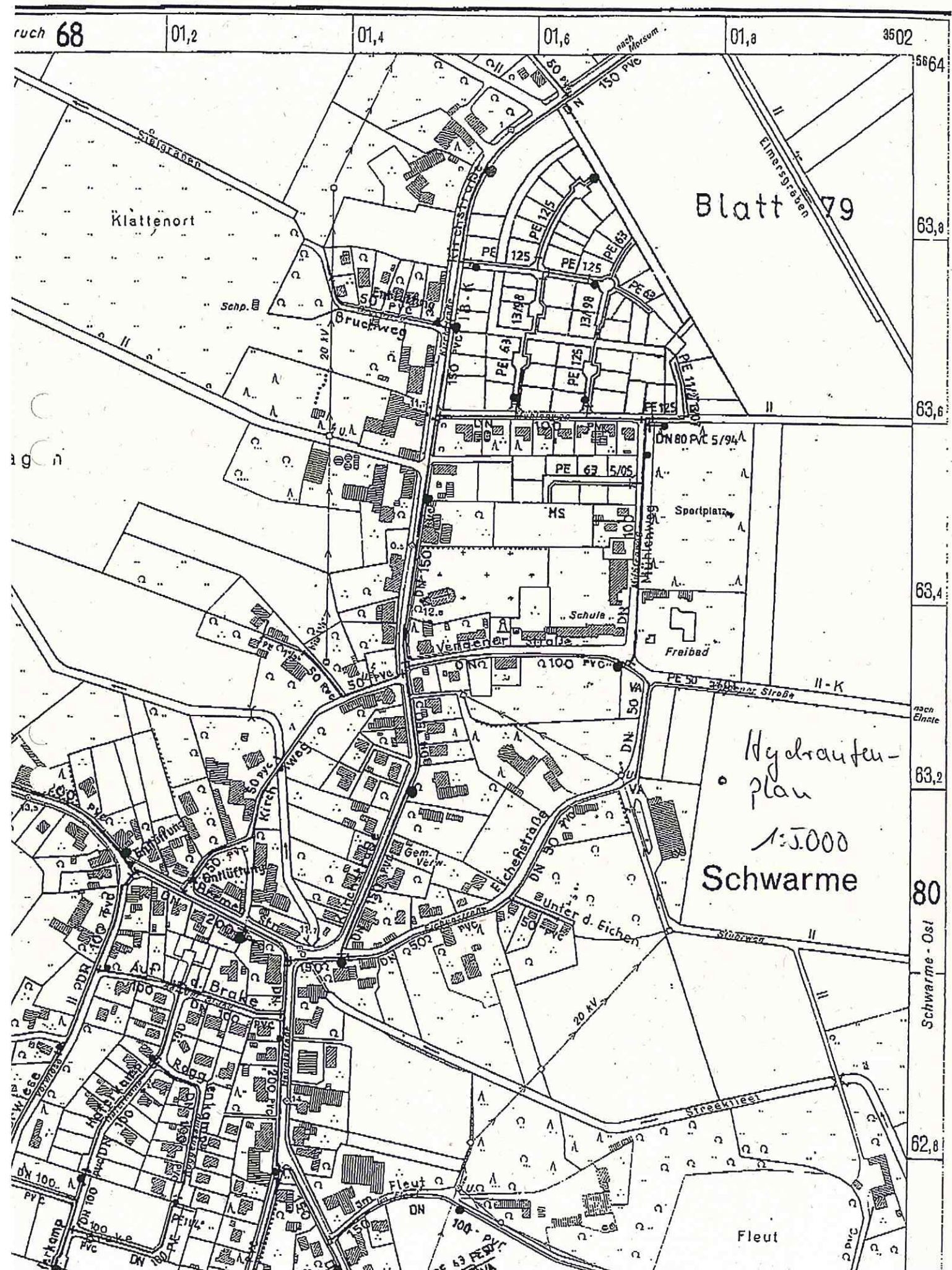
Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

MitarbeiterInnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreisbank Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreisbank Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20





Niedersächsisches Landvolk

Niedersächsisches Landvolk · Hauptstraße 36-38 · 28857 Syke

Gemeinde Schwarme
Herrn Michael Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchh.-Vilsen

Kreisverband Mittelweser Nienburg - Grafschaft Hoya e.V.

Geschäftsstelle Syke:
Hauptstraße 36-38
28857 Syke
Tel. 04242 595-0
Fax 04242 595-80

Geschäftsstelle Nienburg:
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Tel. 05021 96866-0
Fax 05021 96866-19

**Fristwährend vorab per Telefax:
04252/391-400**

Es schreibt Ihnen: Jur. Assistenz, RAin. Silke Paar
Durchwahl: 04242/595-10.

Syke, 1. Nov. 2012

Bebauungsplan 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3. Änderung Ihr Schreiben vom 25.9.2012

Sehr geehrter Herr Matheja,
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die Übersendung der Planunterlagen und der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

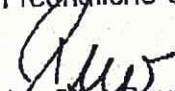
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht, wenn der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mindestens in einem Abstand von 600 m liegt.

Aufgrund der aktuellen Diskussionen und insbesondere hinsichtlich der Problematik von Bioaerosolen ist zunehmend und insbesondere darauf zu achten, dass ein neues Wohngebiet ausreichend im Abstand zu einem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb liegt. Aus den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, in welcher Entfernung der nächste landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund beabsichtigter Erlasse des Ministeriums eine rechtswidrige Bauleitplanung entstehen würde, wenn der Abstand entsprechend des Erlasses nicht eingehalten werden kann.

Da derzeit davon ausgegangen wird, dass weitere Kompensationseingriffe nicht erforderlich sind und keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche hierfür herangezogen wird, bestehen keine Bedenken. Für den Fall, dass Kompensationseingriffe entgegen den jetzigen Planungen erforderlich sein werden, sollten diese innerhalb des Plangebietes oder aber durch eine geldwerte Entschädigung vorgenommen werden.

Gern stehen wir für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße


i.A. Silke Paar
Jur. Assistenz, RAin.

Bankverbindung:

Volksbank Syke BLZ 291 676 24
Sparkasse Nienburg BLZ 256 501 06

Kto.-Nr. 8100 100 201
Kto.-Nr. 350 587



E-Mail und Internet:
info@landvolk-mittelweser.de
www.landvolk-mittelweser.de
www.landwirtschaft-mittelweser.de



Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Michael Matheja
Fachbereich IV - Bauen und Planen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

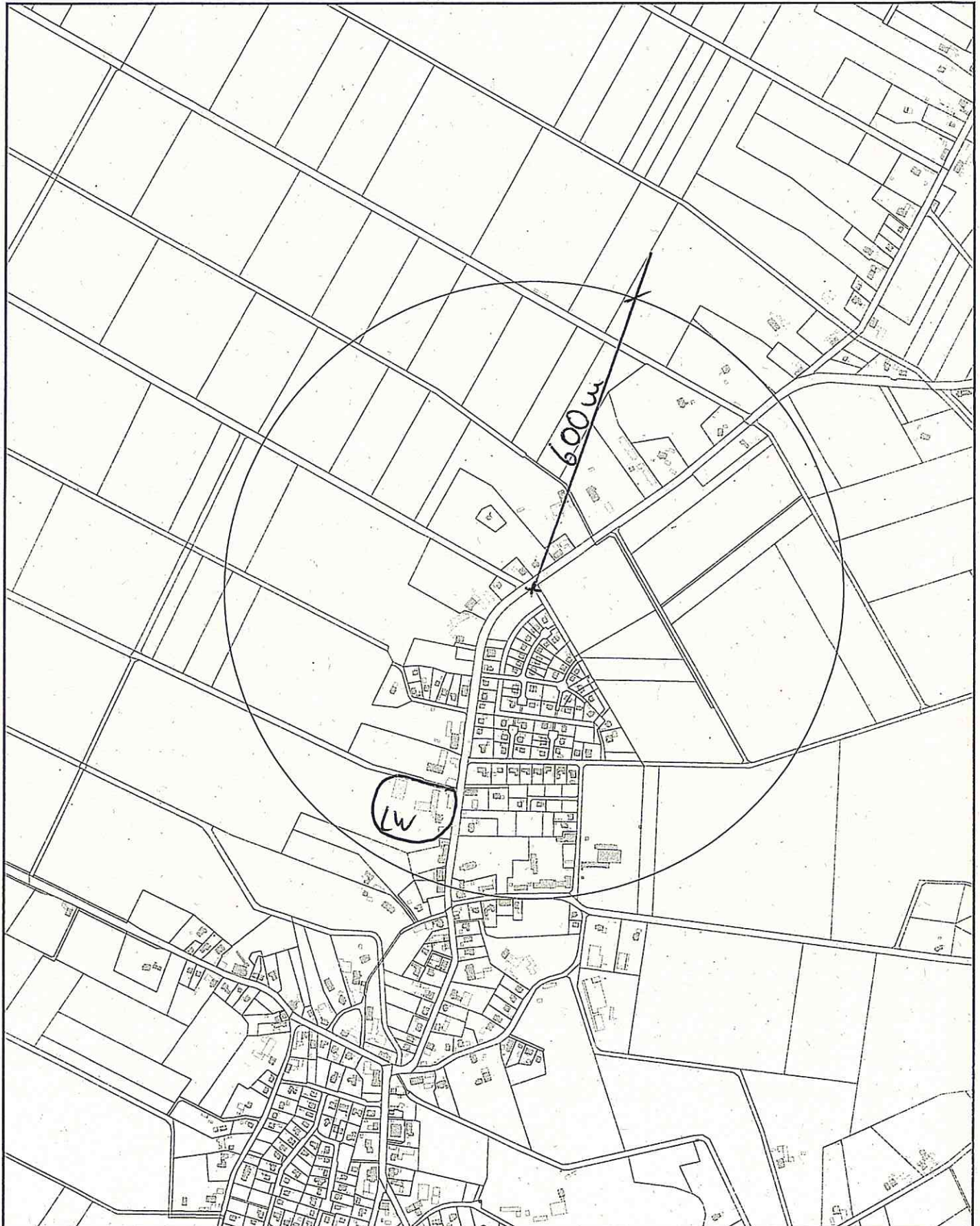
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:10000

Erstellt am 02.11.2012

Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

Gemeinde:
Kreis: Diepholz
Regierungsbezirk:





Abfälle verwerten – Energie erzeugen.
AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH



Postanschrift: AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH - 27209 Bassum

Entsorgungszentrum Bassum
Klößenhausen 20
27211 Bassum

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon 04241/801-0
Fax 04241/801-100
info@awg-bassum.de
www.awg-bassum.de

01. November 2012
Herrn Müller
04241/801-149
mueller@awg-bassum.de

Datum
Bearbeitet von
Durchwahl
e-mail

Bebauungsplan Nr 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 3.Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten.

Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „**Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten**“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:

- Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.
- Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.

Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben. Falls Sie die Unterlage als pdf-Datei verwenden wollen, schicken wir Sie Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zu.

Freundliche Grüße

Im Auftrag:

- R. Müller -



Abfälle verwerten – Energie erzeugen.
AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
Entsorgungszentrum Bassum
Postanschrift: 27209 Bassum
Telefon 04241 / 801-0 Fax 801 100

Stand: Juni 2008

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Einleitung

Die Abfallentsorgung im Landkreis Diepholz obliegt der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG). Vor diesem Hintergrund wird sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Information die Mitarbeiter der planenden Institutionen und Einrichtungen im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.

Darüber hinaus werden Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen gegeben.

Inhalt

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz
2. Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“
3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen
4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen



1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz

Nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH vom Landkreis Diepholz mit der Abfallentsorgung beauftragt. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, Verwaltungen etc.) ist die AWG Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG. Grundlage für die Abfallentsorgung in den Kreisen sind die jeweils gültigen Fassungen der Abfallsatzungen sowie die Abfallentsorgungsbedingungen. Abfallsatzungen und Allgemeine Entsorgungs- bzw. Geschäftsbedingungen regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“

In den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) sowie „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1) sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallentsorgung enthalten. Diese Vorschriften sollten, um Diskussionen nach der Fertigstellung zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten genügend großzügig geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge untersagt.

Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dies gilt auch für Straßen / Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.

Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des § 16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt.

Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der „UW Müllbeseitigung“ und der RAST 06 gemäße Straßenführung möglich ist.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden.

Die unter Punkt 1 genannte Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Hierdurch werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft der Kreise wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:

Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten der AWG entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden.

- Eine Mindestdurchfahrtsbreite (lichter Raum) von $b = 3,45 \text{ m}$ und $h = 4,05 \text{ m}$ ist zu gewährleisten (siehe RAST 06, Punkt 4.1).
- Kurvenradien und Wendeschleifen müssen mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit der Fahrkurve 1 befahrbar sein.
- Der äußere Wendekreisradius muss $R = 10,25 \text{ m}$ mit $1,0 \text{ m}$ Überhang betragen.
- Der Hauptbogenradius für Eckenausrundungen (Rechtseinbieger) ist mit $R = 8 \text{ m}$ anzusetzen.
- Der Aufbau des Straßenoberbaus sollte mind. der Bauklasse VI nach RSTO entsprechen.
- Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist

Einrichtung von Wendeanlagen

Wendeanlagen sind nach RAST06 Ziffer 6.1.2.2. anzulegen. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das 3-achsige Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein.

Einrichtung von Sammelplätzen

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im B-Plan aufzunehmen.
- Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammelsysteme (z. B. Papiertonne) benötigt werden.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Tiefe	Breite
MGB 1201	0,56 m	0,48 m
MGB 240	0,74 m	0,59 m
MGB 1.1001	1,08m	1,36 m

Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

- Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte besonders vor dem Hintergrund der Bereitstellung von Sperrabfällen nicht überschritten werden.
- • Da teilweise Bio- oder Restabfälle am selben Tag wie DSD-Abfälle, d.h. Leichtverpackungen, abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Gelben Säcke“ zu berücksichtigen. Ebenso sollte Platz für die Sperrabfallentsorgung eingeplant werden.

Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht genutzt werden; sei es aufgrund parkender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehende Sammelplätze einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AWG auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden (Tel. Nr. siehe Seite 5).

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit der AWG abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Ein fester, befahrbarer Unterbau für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge muss vorhanden sei (d. h. bis 30 t belastbar).

- Da die Fahrzeuge Bauart bedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,45 m ist zu gewährleisten.

Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit der AWG abgestimmt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten. (Dieses sollte in Abstimmung mit der AWG erfolgen.) Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, feste Sammelplätze den betroffenen Haushalten zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden.

Es hat sich bewährt, diese Forderung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Ansprechpartner:

AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller
 Telefon: 04241 / 801 149
 mueller@awg-bassum.de
 Fax 04241 / 801 140

AWG Fuhrpark: Herr Sven Meyer
 Telefon 04241 / 801 148
 sven.meyer@awg-bassum.de

Literaturhinweise

- Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen; Fassung vom 01.01. 1993, mit Durchführungsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschrift (UW) „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1)
- Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge)
- Abfallsatzung Landkreis Diepholz in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06
- Bemessungsfahrzeuge zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01